



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ 140.200/16-III/4/02

Wien, 3. September 2002

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung eines
frauenpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen (Frauenbeirat-Gesetz)

An

die Parlamentsdirektion
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Finanzprokuratur
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Drⁱⁿ. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
die Vorsitzende der Bundes-Gleichbehandlungskommission
die Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission
alle Vorsitzende der Arbeitsgruppen und Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung II/4
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung VII/B/1
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung VII/B/2
die Verbindungsstelle der Bundesländer

alle Ämter der Landesregierungen
die Frauenbeauftragten der Länder
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
den Frauenausschuss des Österreichischen Städtebundes
die Frauenbeauftragten der Hauptstädte
alle Frauenorganisationen der im Parlament vertretenen Parteien
die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen
die Geschäftsführung der im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Interministerielle Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming“
das Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen
den Bund österreichischer Frauenvereine
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende
die Industriellenvereinigung
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Österreichischen Gewerkschaftsbund – ÖGB Frauen
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Wirtschaftskammer Österreich
die Frau in der Wirtschaft
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
die Frauenabteilung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Bäuerinnen
den Verein österreichischer Juristinnen
den Verein der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser
den Österreichischen Frauenring
die Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauenforschung
den Bundesdachverband für soziale Unternehmen
die Katholische Frauenbewegung Österreichs
die Evangelische Frauenarbeit in Österreich
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Abteilung 1b, Arbeitsmarktpolitik für Frauen der Bundesgeschäftsstelle des AMS
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einrichtung eines frauenpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Frauenpolitischer Beirat), samt Vorblatt und Erläuterungen.

Es wird ersucht, zu diesem Gesetzesvorhaben dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gegenüber bis

spätestens 21. Oktober 2002

Stellung zu nehmen und an nachstehende Adresse zu richten

Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
Abteilung III/4
Franz-Josefs-Kai 51
A-1010 Wien

sowie die Stellungnahmen zusätzlich auf elektronischem Weg an

marie-theres.prantner@bmsg.gv.at

zu übermitteln.

Ergeht eine Stellungnahme, wird ersucht, diese zusätzlich dem Präsidium des Nationalrates schriftlich - in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung - zu übermitteln und ebenso auf elektronischem Weg an folgende Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird gebeten, das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen von der Verständigung an das Präsidium des Nationalrates im Zuge der Stellungnahme in Kenntnis zu setzen.

Sofern bis zum 21. Oktober 2002 keine Stellungnahme eingelangt ist, darf davon ausgegangen werden, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
LASSER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz über die Einrichtung eines frauenpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Frauenbeirat-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einrichtung

§ 1. Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist ein frauenpolitischer Beirat (im folgenden Beirat) einzurichten.

Ziele

§ 2. Der Beirat dient dem institutionalisierten Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern, Interessensvertretungen und Frauenorganisationen in Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik und der Beratung der Bundesministerin/des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen bei der Besorgung der Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen zu fördern.

Aufgaben

§ 3. Die Aufgaben des Beirats umfassen:

1. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen auf Ersuchen der Bundesministerin/des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen in allen frauenpolitischen Angelegenheiten, insbesondere in frauenrelevanten wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, gesundheitspolitischen und kulturellen Angelegenheiten,
2. die Einbringung von Vorschlägen in allen frauenpolitischen Angelegenheiten,
3. die sachverständige Prüfung von und die Stellungnahme zu Anregungen und Forderungen der Frauenorganisationen.

Vorsitz

§ 4. Den Vorsitz im Beirat führt die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen oder eine/ein von ihr/ihm betraute/r fachkundige/r Bedienstete/r des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Mitglieder, Ersatzmitglieder und Funktionsperiode

§ 5. (1) Die Bestellung der (Ersatz-)Mitglieder erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied vertritt das ordentliche Mitglied bei dessen Verhinderung.

(3) Als (Ersatz-)Mitglieder des Beirates sind Personen zu berufen, von denen ein besonderes Verständnis für frauenpolitische Anliegen erwartet werden kann.

(4) Die (Ersatz-)Mitglieder des Beirates sind für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreffen der Mitglieder des neu bestellten Beirates. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neu bestellte Beirat zusammentritt.

(5) Dem Beirat gehören jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter

1. aller Frauenbeauftragten der Länder,
2. aller Frauenbeauftragten der Städte,
3. der Frauenorganisationen der im Parlament vertretenen Parteien,

4. der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen,
5. der Geschäftsführung der im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Interministeriellen Arbeitsgruppe "Gender Mainstreaming",
6. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
7. der Wirtschaftskammer Österreich,
8. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
9. der Industriellenvereinigung,
10. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
11. des Netzwerkes österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen,
12. des Bundes österreichischer Frauenvereine,
13. der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende

an.

(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist berechtigt, den Sitzungen des Beirates Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Verlangen mehr als 1/3 der Beiratsmitglieder die Beiziehung von Fachleuten, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende diesem Verlangen zu entsprechen.

Information über das Vorschlagsrecht

§ 6. Die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen lädt die im § 5 Abs. 5 angeführten Körperschaften und Vereinigungen spätestens drei Monate vor Beginn einer Funktionsperiode zur Namhaftmachung von Vertreterinnen/Vertretern ein, die den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 gerecht werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Monaten.

Nichtausübung des Vorschlagsrechtes

§ 7. Werden innerhalb der gemäß § 6 gesetzten Frist Vertreterinnen/Vertreter nicht namhaft gemacht, bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter Bedachtnahme auf die jeweils vorschlagsberechtigte Stelle in der erforderlichen Anzahl (Ersatz-)Mitglieder, die den Erfordernissen des § 5 Abs. 3 gerecht werden.

Enthebung von (Ersatz-)Mitgliedern

§ 8. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat ein (Ersatz-)Mitglied von seiner Funktion zu entheben, wenn

1. es dies beantragt,
2. jene Stelle, auf deren Vorschlag das (Ersatz-)Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt,
3. das (Ersatz-)Mitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen des Beirates ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist und der Beirat dies nach Anhörung der Betroffenen/des Betroffenen festgestellt hat.

(2) Wird ein (Ersatz-)Mitglied seiner Funktion enthoben, ist jene Stelle, auf deren Vorschlag das (Ersatz-)Mitglied bestellt wurde, von der Bundesministerin/dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen schriftlich und unter Setzung einer zweimonatigen Frist aufzufordern, ein neues (Ersatz-)Mitglied namhaft zu machen. Bei Säumnis der vorschlagsberechtigten Stelle findet § 7 Anwendung.

Einberufung, Einladung

§ 9. (1) Der Beirat ist von der/vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Eine Einberufung des Beirates hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder aus demselben Grund verlangt. In dem Antrag zur Einberufung des Beirates sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benennen und auszuführen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Beirates sind von der/vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte nachweislich spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn zu versenden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Verlangen auf Heranziehung von Fachleuten (§ 5 Abs. 6) sind von den Mitgliedern des Beirates spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin schriftlich beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen einzubringen.

Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse

§ 10. (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der (Ersatz-)Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden (Ersatz-)Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltung ist möglich. Die/der Vorsitzende stimmt nicht mit.

Resümeeprotokoll

§ 11. In einem Resümeeprotokoll sind der Sitzungstag, die Tagesordnungspunkte, die Namen der anwesenden Personen, die Anträge und die (Abstimmungen)Ergebnisse festzuhalten.

Ausschüsse

§ 12. Der Beirat kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung der Erstellung von Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß § 3 Z.1. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

§ 13. Die Führung der Geschäfte des Beirates obliegt dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Der hierdurch entstehende Aufwand ist aus den Kreditmitteln des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu bestreiten. Die Geschäftsordnung gibt sich der Beirat selbst.

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 14. Die Tätigkeit der (Ersatz-)Mitglieder sowie der gem. §5 Abs. 6 beigezogenen Fachleute ist eine ehrenamtliche. Die (Ersatz-)Mitglieder und eingeladenen Fachleute haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen, wie sie Bundesbediensteten in der dritten Gebührenstufe zustehen würden.

Vollziehung

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

Vorblatt

Probleme:

Bisher fehlt ein institutionalisiertes Gremium zur Beratung der Bundesministerin/des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen in frauenpolitischen Angelegenheiten.

Ziele:

Durch die Institutionalisierung des Dialogs zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern, Interessensvertretungen und Frauenorganisationen in Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik wird ein Forum zum Austausch, Wissenstransfer und zur Vernetzung geschaffen. Vom Beirat sollen Handlungsimpulse ausgehen, die mittelbar die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

Inhalt:

Einrichtung eines frauenpolitischen Beirats, dessen Aufgabe die Beratung und Unterstützung der Bundesministerin/des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen in frauenpolitischen Angelegenheiten ist. Dies durch die Einbringung von Vorschlägen und Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der Einrichtung des frauenpolitischen Beirats sind keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind ausschließlich auf das Budget des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu erwarten.

Die Betreuung des Beirates bindet Personalkapazitäten und verursacht Overheadkosten. Darüber hinaus entstehen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Berechnungen wurden unter der Annahme, dass jährlich drei Beiratssitzungen einberufen werden und ein mit anderen Beiräten (familienpolitischer Beirat, Bundes-Seniorenbeirat, etc.) vergleichbarer Aufwand entsteht, angestellt. Danach ergeben sich folgende geschätzte Kosten:

- Personalkosten EUR 12.042,-- (basierend auf den Personalkostensätzen gem. VO des BMF, BGBl. II Nr. 348/2001)
- Overheadkosten EUR 1.445,-- (gem. VO des BMF, BGBl. II Nr. 50/1999 12% der Personalkosten)
- Reise- und Aufenthaltskosten EUR 1.163,-- (Annahme drei anreisende und zwei übernachtende Mitglieder pro Sitzung).

Die Beträge sind jeweils gerundet. In Summe ergeben sich EUR 14.650,-- pro Jahr.

EU-Konformität:

EU-Recht wird von dieser Regelung nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Besondere Beschlusserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren sind nicht gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Einrichtung des frauenpolitischen Beirates wird der Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern, Interessensvertretungen und Frauenorganisationen in Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik institutionalisiert und ein Forum zum Austausch, Wissenstransfer und zur Vernetzung geschaffen. Vom Beirat sollen Handlungsimpulse ausgehen, die mittelbar die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind ausschließlich auf das Budget des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu erwarten

Die Betreuung des Beirates bindet Personalkapazitäten und verursacht Overheadkosten. Darüber hinaus entstehen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Berechnungen wurden unter der Annahme, dass jährlich drei Beiratssitzungen einberufen werden und ein mit anderen Beiräten (familienpolitischer Beirat, Bundes-Seniorenbeirat, etc.) vergleichbarer Aufwand entsteht, angestellt. Danach ergeben sich folgende geschätzte Kosten:

- Personalkosten EUR 12.042,-- (basierend auf den Personalkostensätzen gem. VO des BMF, BGBl. II Nr. 348/2001)
- Overheadkosten EUR 1.445,-- (gem. VO des BMF, BGBl. II Nr. 50/1999 12% der Personalkosten)
- Reise- und Aufenthaltskosten EUR 1.163,-- (Annahme drei anreisende und zwei übernachtende Mitglieder pro Sitzung).

Die Beträge sind jeweils gerundet. In Summe ergeben sich EUR 14.650,-- pro Jahr.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf den Art. 17 B-VG. Durch das Gesetz werden weder subjektive Rechte eingeräumt noch Verpflichtungen auferlegt. Im Bewusstsein dessen, dass die Einrichtung des Beirates auch durch bloße Verordnung möglich gewesen wäre, wurde die Gesetzesform bevorzugt. Dies, um die Bedeutung, die diesem Beirat beigemessen wird zu unterstreichen und auch nach außen hin zu dokumentieren.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Koordination in Angelegenheiten der Frauenpolitik liegt gemäß Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.

Zu § 2:

Durch die Institutionalisierung des Dialogs zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern, Interessensvertretungen und Frauenorganisationen in Angelegenheiten der allgemeinen Frauenpolitik wird ein Forum für Gedankenaustausch, Wissenstransfer, Vernetzung und Handlungsimpulse geschaffen.

Die Zusammensetzung des Beirates deckt ein breites Interessenpektrum ab und gewährleistet dadurch die Berücksichtigung der vielseitigen Aspekte der Frauenpolitik. Die Möglichkeit der Bundesministerin/des Bundesministers und des Beirates - wenn für notwendig erachtet - ausgewählte Fachleute beizuziehen, erlaubt darüber hinaus auch auf ganz spezifisches Wissen zu greifen.

Durch die erarbeiteten Vorschläge, Stellungnahmen und Empfehlungen kann der Beirat Handlungsimpulse auf (gesellschafts-)politischer Ebene setzen und dadurch mittelbar die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

Zu § 3:

Der Beirat hat beratende Funktion. Er kann auf Ersuchen der Bundesministerin/des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen tätig werden, aus eigenem Vorschläge unterbreiten, oder Stellung zu Forderungen von Frauenorganisationen beziehen.

Die Tätigkeit des Beirats, seiner allfälligen Ausschüsse (§ 12) und auch allenfalls beigezogener externer Fachleute (§ 5 Abs. 6) ist gemäß § 14 eine ehrenamtliche; die Aufgaben sind daher unentgeltlich wahrzunehmen.

Der Beirat hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben immer das übergeordnete Ziel - die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern - ins Zentrum seiner Überlegungen zu stellen.

Frauenorganisationen in diesem Zusammenhang sind alle Vereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform, die die Vertretung von frauenspezifischen Interessen zum Ziel haben.

Zu § 4:

Sofern die Vorsitzführung nicht durch die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen selbst erfolgt, soll die Vertretung durch eine fachkundige Bedienstete der sachlich zuständigen Organisationseinheit im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erfolgen.

Zu § 5:

Die Mitglieder können sich durch Ersatzmitglieder vertreten lassen, die Bestellung erfolgt jeweils durch die Bundesministerin/den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen. Um die Vertretung der Interessen der Frauen im Beirat zu gewährleisten, ist frauopolitische Sensibilität der (Ersatz-)Mitglieder gefordert. Zur Unterstützung des Meinungsbildungsprozesses durch Fachexpertise besteht auch die Möglichkeit der Heranziehung von Fachleuten ohne Stimmrecht.

Obwohl die Anzahl der entsendungsberechtigten Mitglieder eingeschränkt ist, um den Beirat effizient zu gestalten, gewährleistet die breite Streuung der entsendungsberechtigten Institutionen die vielseitige Betrachtungsweise frauopolitischer Themen und eine interessensausgeglichene Beratung.

Von der Festlegung einer Maximalzahl der Mitglieder wurde jedoch Abstand genommen, da die Anzahl der im Parlament vertretenen Parteien veränderlich ist. Derzeit sind vier Parteien im Parlament vertreten, die jeweils über eine Frauenorganisation (bundesweit oder regional) verfügen. Damit umfasst der Beirat derzeit 16 entsendungsberechtigte Mitglieder.

Die Auswahl der drei entsendungsberechtigten Mitglieder aus dem NGO-Bereich deckt die wesentlichen frauopolitischen Anliegen und Bedürfnisse ab. Sie sind einerseits Dachorganisationen bzw. Plattformen, die ein breites Spektrum des frauenspezifischen NGO-Aktionsfeldes umfassen und darüber hinaus überparteilich und überkonfessionell. Das Netzwerk der österreichischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen repräsentiert langfristige Frauenservicestellen in ganz Österreich, der Bund österreichischer Frauenvereine soll seine Erfahrungen im internationalen Kontext in die Beratungen einbringen. Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende vertritt die immer größer werdende und gesellschaftlich relevante Gruppe der AlleinerzieherInnen.

Durch die Möglichkeit, dem Beirat Fachleute beizuziehen, können auch VertreterInnen anderer Frauenorganisationen - wenn auch ohne Stimmrecht - eingeladen werden, ihr spezifisches Wissen in den Beirat einzubringen.

Gemäß § 3 Abs. 3 haben Frauenorganisationen darüber hinaus auch die Möglichkeit, Anregungen und Forderungen einzubringen, die der Beirat zu behandeln hat. Diese Regelung soll gewährleisten, dass auch spezifische frauopolitische Anliegen in diesem Forum Beachtung finden.

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die Frauenbeauftragten der Städte und Länder jeweils (nur) eine gemeinsame Vertreterin entsenden können.

Zu § 6:

Die großzügige Fristsetzung soll allen entsendungsberechtigten Institutionen ermöglichen, rechtzeitig (Ersatz-)Mitglieder zu nominieren.

Zu § 7:

Um die Meinungsvielfalt im Beirat nicht einzuschränken, bestellt die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bei Nichtausübung des Vorschlagsrechtes selbst die erforderliche Anzahl an (Ersatz-)Mitgliedern.

Zu § 8:

Die taxative Aufzählung der Enthebungsgründe dient dem Funktionserhalt des Beirates. Insbesondere besteht die Möglichkeit, offensichtlich unengagierte (Ersatz-)Mitglieder ihrer Funktion zu entheben.

Zu § 9:

Um die Kontinuität der Arbeit des Beirates zu gewährleisten, ist dessen Einberufung mindestens zweimal im Jahr vorgesehen. Verlangt dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aus demselben Grund, ist der Beirat ebenfalls einzuberufen.

Zu § 10:

Da der Beirat keine für die Bundesministerin/den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bindenden Beschlüsse fassen kann, wurden keine strengen Anforderungen an das Beschlussforum und -quorum gestellt. Die Möglichkeit der Stimmabstimmung ist gegeben, um keinem (Ersatz-)Mitglied eine Position aufzuzwingen.

Zu § 11:

Da dem Beirat eine rein beratende Funktion zukommt, sind nur Resümeeprotokolle zu erstellen, um den administrativen Aufwand auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

Zu § 12:

Ein wichtiger Aufgabenbereich des Beirates ist die Einbringung von Vorschlägen und Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen. Um die Arbeit des Plenums in diesen Angelegenheiten effizient vorzubereiten, ist die Einrichtung von Ausschüssen möglich. Die Ausschüsse können themenspezifisch, eingehend auf die Fachschwerpunkte der Mitglieder, besetzt werden. Damit und durch die kleinere Anzahl an Mitgliedern ist die zielgerichtete und flexible Vorbereitung der Plenarsitzungen möglich. Dies ohne das Plenum in seiner Kompetenz einzuschränken, da die Ausschüsse Entscheidungen zwar vorbereiten, aber darüber keine Beschlüsse fassen können.

Zu § 13:

Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Beirat selbst und soll den Bedürfnissen des Beirates gerecht werden. Dabei ist der administrative Aufwand auf das - im Sinne der Funktionstüchtigkeit des Beirates - unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Zu § 14:

Die Tätigkeit der (Ersatz-)Mitglieder des Beirates und der beigezogenen Fachleute ist eine ehrenamtliche. Anspruch besteht jedoch auf Vergütung der Reise- und Aufenthaltskosten der (Ersatz)Mitglieder und Fachleute.

Zu § 15:

Die gesetzliche Regelung des Beirates stützt sich auf Art. 17 B-VG womit die Bundesministerin/der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auch mit der Vollziehung betraut ist.